

Antrag auf Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen nach dem GüKG

Landratsamt Cham
Straßenverkehrsbehörde
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: 09971/78-247
oder: 09971/78-521

Telefax: 09971/78-443

franz.schindler@lra.landkreis-cham.de

Ich/Wir beantrage/n zusätzliche beglaubigte Abschriften der Gemeinschaftslizenz (Art. 3 VA -EWG- Nr. 881/92)

Antragsteller:

Name bzw. Firma und Rechtsform:	
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
E-Mail	Telefax:
Telefon:	Handy:

Ich/Wir beantrage/n die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur

_____ zusätzliche beglaubigte Ausfertigung/en der Lizenz Nummer-D/ _____ zu erteilen.

Seit der letzten Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen zusätzlich insgesamt _____ weitere Fahrzeuge eingesetzt werden können.

Ich versichere, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr auch für die weiteren Fahrzeuge gegeben ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Verantwortliche Behörde:

Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Tel: +49(9971)78-249, E-Mail: verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6,
93413 Cham, Tel: +49(9971)78-342,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Führen von Register mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrszulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht, Güterkraftverkehr, Personenbeförderung unter Verwendung nachfolgender Verfahren wie Microsoft Office, VEMAGS u. a.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:
Bearbeitung des gestellten Antrags, Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und Aufgaben der mit den zuvor genannten allgemeinen genannten Bereiche verbundenen Geschäftsvorfälle.

Die Rechtsgrundlagen, auf der Ihre Daten erhoben werden, sind: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E u. a. i.V.m. Straßenverkehrsordnung (StVO), Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Fernstraßengesetz (FernStrG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), EWG-VO, Ferienerreise-VO, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Kraftfahrzeug-Steuerergesetz (KraftStG), Bundesfernstraßenautogesetz (BFStrMG), Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG),

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
Straßenbaulastträger des Landes Bayern, des Landkreises Cham und der Gemeinden, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen,
Zuständige Polizeidienststellen, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen
Übergeordnete Behörden, wie z. B. die Regierung der Oberpfalz, z. B. bei Beschwerden und Widersprüchen
Gerichte, insbesondere im Falle von Klagen
VEMAGS-**Online**-Programm mit allen betroffenen Anhörungsstellen für die beantragte Fahrtstrecken im Rahmen der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehrstransporte
Bundesamt für Güterverkehr, insbesondere bei Anfragen, Auskünfte und Meldungen, insbesondere den Umfang und die Anzahl der Verkehrsunternehmen und der erteilten Lizenzen

Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Fahrerlaubnisrecht:

Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

- a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- b) 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbau-seminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

Zulassungsrecht:

Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
Rote Kennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
Ausfuhrkennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 FZV)
Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung): Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
erweiterte Zuständigkeit: Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
Aktenvermerke: Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
Quittungen /Belege: Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
Protokollierungen: Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt:
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb:
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
Kostenfestsetzung: Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
KBA-Ausgabensätze: Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
Postverkehr: Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum:
gebührenpflichtige Auskünfte: Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
Internetgeschäftsvorfälle: Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht
Hitliste: Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
Bankverbindung: Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
endgültig gelöschte Fahrzeuge: Löschfrist: 1 Jahr nach Löschtatum
Vorhalterdaten aus Vorgang UA Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

Verkehrsrecht:

Personendaten die nicht gesetzlichen Fristen der Löschung unterliegen, z. B. für Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse nach der StVO werden in der Regel drei bis spätestens 10 Jahre nach dem Erlöschen der Erlaubnis/Genehmigung gelöscht und vernichtet.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:
Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, •Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Straßenverkehrsordnung, Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und andere einschlägige verkehrsrechtliche Vorschriften.

Ohne die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die beantragte Genehmigung, Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis kann nicht erteilt werden.